

Kirchengesetz anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes

vom 27. November 2012

KABl. S. 309

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Kirchenvertrag

1. Dem vorgelegten Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes wird zugestimmt.
2. Der Bischof wird ermächtigt, die Landeskirche beim Abschluss des Kirchenvertrages anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes zu vertreten.

Artikel 2 bis 5

hier nicht abgedruckt¹

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1, 4 und 5 Absatz 4 treten am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Artikel 3 tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am Tag nach der Eintragung der Satzung des Vereins „Diakonie Hessen-Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.“ in das Vereinsregister in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.²

¹ siehe KABl. 2012 S. 309

² Artikel 2 und Artikel 5 Absätze 1 bis 3 dieses Kirchengesetzes sind am 27. August 2013 in Kraft getreten, nachdem die Satzung der Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. am 26. August 2013 in das Vereinsregister eingetragen wurde (KABl. 2013 S. 155).

